

Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach



Personalverordnung 2022

Inhaltsverzeichnis

A. FUNKTIONEN MIT PRIVATRECHTLICHER ANSTELLUNG UND BESOLDUNG	3
1. FUNKTIONEN MIT PRIVATRECHTLICHER ANSTELLUNG.....	3
2. BESOLDUNG	3
B. ZUWEISUNG DER STELLEN IN EINE GEHALTSKLASSE.....	3
C. VERSICHERUNGSPRÄMIEN.....	3
D. ENTSCHÄDIGUNG DER KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE	4
E. ENTSCHÄDIGUNG FÜR FUNKTIONÄRE UND DELEGIERTE.....	4
F. SITZUNGSGELDER UND SPESENREGELUNG.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5

A. Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung und Besoldung

1. Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung

Funktion **Art. 1** ¹Privatrechtlich Angestellte der Gemeinde sind:

- a) Wegmeister/in
- b) Winterdienst
- c) Leiter/in Erhebungsstelle Agrarvollzug

²Anstellungsorgan und übergeordnete Stelle ist der Gemeinderat.

³Die einzelnen Funktionen haben keine untergeordnete Stelle.

Pflichtenheft **Art. 2** Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen werden gestützt auf Art. 10 des Personalreglements durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft, gemäss den einzelnen Funktionen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, umschrieben.

2. Besoldung

Entschädigungen nach Zeitaufwand **Art. 3** Folgende Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung werden nach Zeitaufwand wie folgt entschädigt:

<u>Funktion</u>	<u>Bruttostundenlohn**</u>	
Wegmeister/in	CHF	30.00
Winterdienst	CHF	30.00
Ackerbaustellenleiter/in	CHF	30.00

** im jeweiligen Stundenansatz
sind enthalten:
9.24 Prozent auf Anteile Ferien
8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3.85 Prozent auf Anteil Feiertage

B. Zuweisung der Stellen in eine Gehaltsklasse

Art. 4 Die Stellen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet (degressiver Gehaltsanstieg):

Gemeindeschreiber/in	Gehaltsklasse 19
Gemeindeschreiber/in-Stv.	Gehaltsklasse 16 - 19
Verwaltungsangestellte/r	Gehaltsklasse 12

C. Versicherungsprämien

Versicherungsprämien **Art. 5** Die Versicherungsprämien werden wie folgt belastet:

	Arbeitgeberin	Arbeitnehmer/in
Nichtberufsunfallversicherung	100%	--
Krankentaggeldversicherung	100%	--

D. Entschädigung der Kommissionen und Ausschüsse

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 6 ¹ Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans werden nach Zeitaufwand entschädigt.

² Der Bruttostundenlohn beträgt CHF 30.00**.

** im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:
9.24 Prozent auf Anteile Ferien
8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3.85 Prozent auf Anteil Feiertage

Wahl- und Abstimmungsausschuss

Art. 7 ¹ Die Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsausschusses werden nach Zeitaufwand entschädigt.

² Der Bruttostundenlohn beträgt CHF 30.00**.

** im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:
9.24 Prozent auf Anteile Ferien
8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3.85 Prozent auf Anteil Feiertage

E. Entschädigung für Funktionäre und Delegierte

Funktionäre

Art. 8 Funktionäre werden nach Zeitaufwand entschädigt:

<u>Funktion</u>	<u>Bruttostundenlohn**</u>
Feueraufseher/in	
- Feuerschau pro kontrolliertes Gebäude	kant. Vorgabe
- Feuerschau für allfällige Nachkontrollen	kant. Vorgabe
- Festlegen von Brandschutzauflagen	kant. Vorgabe
Gemeindewerke	
- Wegmeister/in	CHF 30.00
- Traktor/Transporter ohne Fahrer/in (inkl. Heckschaufel oder Kleinanhänger)	CHF 40.00
- Wagen (z.B. Kipper / Einachser) ohne Fahrer/in	CHF 20.00
- Bedienungspersonal	CHF 30.00
- Handgemeindewerk	CHF 30.00
Gemeindeweibel/in	CHF 30.00
Siegelungsbeauftragte/r	CHF 30.00
Übrige Funktionäre der Gemeinde	CHF 30.00

** im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:
9.24 Prozent auf Anteile Ferien
8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3.85 Prozent auf Anteil Feiertage

Delegierte

Art. 9 ¹ Delegierten werden Sitzungsgelder und Spesen entrichtet, sofern von der Organisation keine Entschädigung ausbezahlt wird.

F. Sitzungsgelder und Spesenregelung

Sitzungsgelder	Art. 10 Mitglieder der ständigen Kommissionen und Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte, Versammlungsleiter/in sowie Angestellte erhalten folgende Sitzungsgelder: Pauschal pro Sitzung CHF 60.00
Reisespesen	Art. 11 ¹ Als Reisespesen werden Bahnbillette 2. Klasse oder CHF 0.80 pro Autokilometer vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Art. 12 ² Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
Besondere Einsätze	Art. 13 Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Einsätze ohne Sitzungscharakter pro Stunde den Ansatz für Wegmeister.
Geltendmachung	Art. 14 Spesen und Sitzungsgelder sind mittels Spesenformular, von der zuständigen Person visiert und kontrolliert, und mit den dazugehörigen Belegen jährlich bis spätestens 30. November der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 15 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates am 1. Oktober 2022 in Kraft.
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Diese Personalverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12. September 2022 genehmigt und die Inkraftsetzung am 22. September 2022 im Anzeiger Kirchberg veröffentlicht.

GEMEINDERAT RÜTI B. LYSSACH

sig. Walter Schöni
Präsident

sig. Yvonne Oeschger
Gemeindeschreiberin